



Regierungsrat

Luzern, 20. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 298

Nummer: M 298
Eröffnet: 27.03.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.02.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 163

Motion Freitag Charly und Mit. über eine Gesetzesanpassung zur Übernahme der Restfinanzierungsbeiträge für Pflegekosten von Asylsuchenden innerhalb der ersten zehn Jahre während des Aufenthalts im Kanton Luzern (M 298)

Der Motionär geht davon aus, dass im Asylwesen des Kantons Luzern der Grundsatz gilt, dass der Kanton generell die Kosten für Asylsuchende für die ersten zehn Aufenthaltsjahre vollumfänglich übernimmt. Dies trifft nicht zu: Gemäss § 15 Absatz 2 des neuen Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892) erfüllt der Kanton nur diejenigen Aufgaben, die ihm dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Welche Aufgaben dies sind, ist in den §§ 53 und 54 SHG umschrieben. Nach § 53 Absatz 1 SHG gewährt der Kanton Asylsuchenden persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Der Restfinanzierungsbeitrag gemäss § 6 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG; SRL Nr. 867) ist weder persönliche noch wirtschaftliche Sozialhilfe. Es gibt auch kein anderes kantonales Gesetz, das bestimmt, dass der Kanton generell die Kosten für Asylsuchende trägt.

Im Kanton Luzern besteht seit jeher der Grundsatz, dass die Gemeinden die Kosten der Pflegefinanzierung im Sinn von Artikel 25a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) tragen, und der Kanton Luzern für die Kosten der Spitalfinanzierung im Sinn der Artikel 49a Absatz 1 KVG und 49 Absatz 1 KVG aufkommt (§§ 6b und 6c Spitalgesetz; SRL Nr. 800a). Diese Aufteilung wurde in der Finanzreform 08 bestätigt und stand auch im Zusammenhang mit der Ablösung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz) vom 13. September 2010 durch das neue Betreuungs- und Pflegegesetz nicht zur Diskussion (vgl. Botschaft B 37 vom 12. April 2016, publiziert im Ratsinformationssystem [RIS] auf www.lu.ch).

Wie wir im Rechenschaftsbericht über die Evaluation der Kosten der Pflegefinanzierung und der Spitalfinanzierung feststellten, beliefen sich im Jahr 2014 die Restkosten der Gemeinden bei der Pflegefinanzierung auf rund 108 Millionen, während der Kanton für die Spitalfinanzierung im Jahr 2014 mit rund 321 Millionen belastet wurde. Der Kanton gibt mithin im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung deutlich mehr aus als die Gemeinden bei der Pflegefinanzierung. Zudem stiegen die Kosten der Spitalfinanzierung stärker an als diejenigen der Pflegefinanzierung (vgl. Zusammenfassung Botschaft B 25 vom 5. Januar 2016 publiziert im RIS).

Würde man eine Bestimmung schaffen, wonach der Kanton bei Asylsuchenden den Restfinanzierungsbeitrag übernimmt, würde der Kanton zu den bereits überaus hohen Kosten der Spitalfinanzierung zusätzlich belastet. Dies wäre bei der aktuellen Finanzlage finanzpolitisch nicht vertretbar.

Unter anderem aufgrund der vorliegenden Motion hatte das Teilprojekt Gesundheit und Soziales der AFR18 den Antrag gestellt, die Kostentragung zwischen den Gemeinden und die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylwesen umfassend zu prüfen. Die übergeordneten Projektorgane haben diesen Antrag abgelehnt.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.